



Blaues Kreuz München e.V.

Hilfe für Suchtkranke und Angehörige

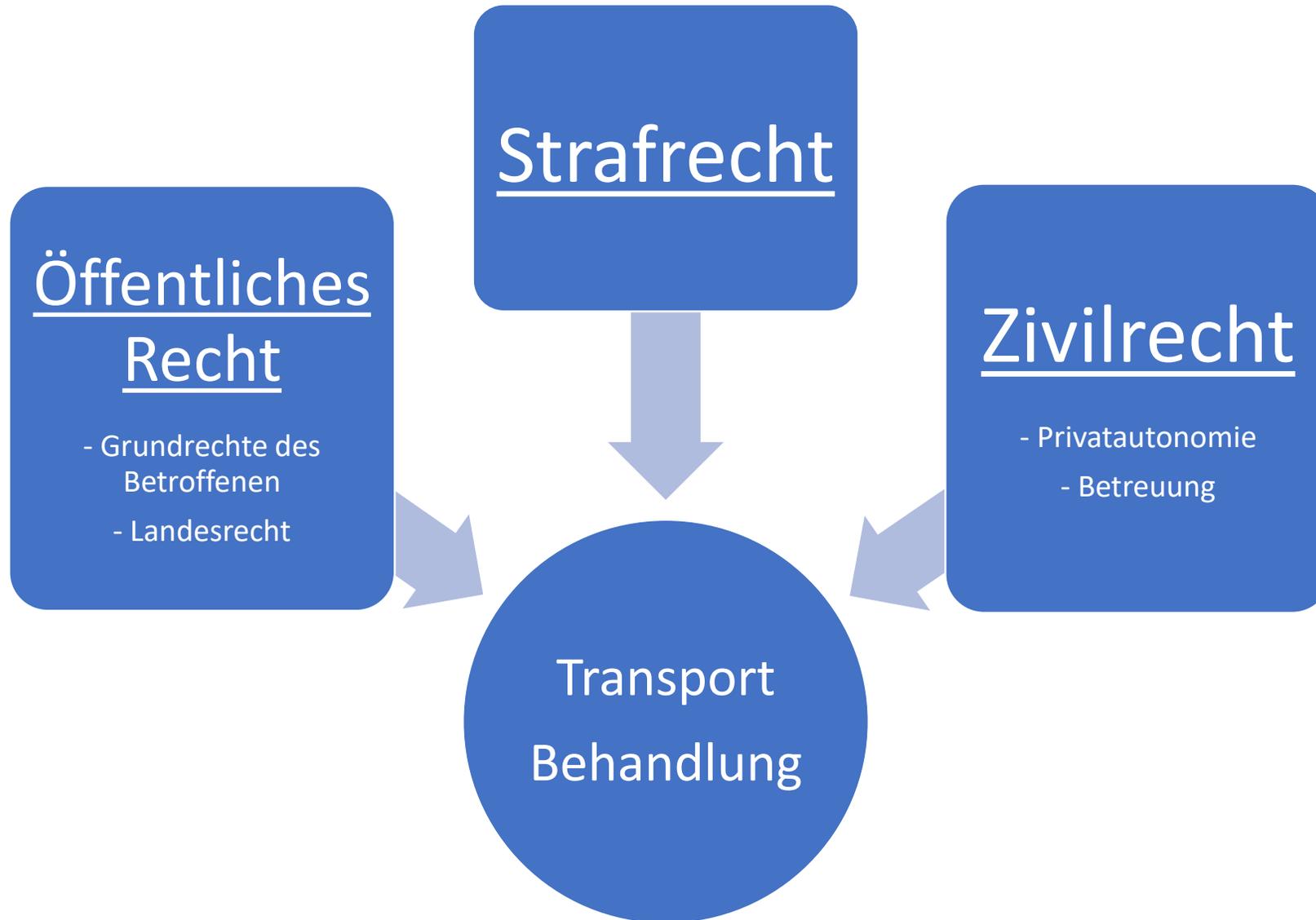
Recht und Notfall

Richtiger Umgang mit Transport- und Behandlungsverweigerung

Thema 1

Klient lehnt die stationäre Entgiftung ab

- Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, den Klienten gegen seinen Willen in die stationäre Entgiftung zu bringen?
- Darf der Suchtkrankenhelfer den Alkoholkranken alleine lassen, wenn die Sanitäter die Wohnung verlassen haben?



Öffentliches Recht

Art. 1 Abs. 1 GG:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“

Art. 2 Abs. 2 GG:

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich“

Art. 2 Abs. 2 BayRDG:

„Notfallrettung umfasst die notfallmedizinische Versorgung von Notfallpatienten am Notfallort und den Notfalltransport. Notfallpatienten sind Verletzte oder Kranke, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich die erforderliche medizinische Versorgung erhalten“



Keine Zwangsmaßnahmen durch Rettungskräfte möglich!



Monopol für Zwangsmaßnahmen liegt bei Polizei (PAG)

Strafrecht

Dient dem Schutz dieser verfassungsrechtlich verbürgten (Willens-) Freiheit



Strafrechtliche Konsequenzen drohen dort, wo widerrechtlich der Wille des Betroffenen gebrochen wird

z.B.: Nötigung (§ 240 StGB), Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), Körperverletzung (223 StGB)

Dient dem Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit



Strafrechtliche Konsequenzen drohen dort, wo notwendige Hilfe unterbleibt

z.B.: fahrlässige Tötung durch Unterlassen (§§ 222, 13 StGB), unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB)

Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, den Klienten gegen seinen Willen in die stationäre Entgiftung zu bringen?



Rettungskräfte können einen Transport verbunden mit anschließender stationärer Entgiftung nicht gegen den Willen des Klienten durchführen

- Keine Verpflichtung durch Öffentliches Recht
- Gefahr der Strafbarkeit



Auch Gruppenverantwortliche können einen Transport verbunden mit anschließender stationärer Entgiftung nicht gegen den Willen des Klienten anordnen/durchführen

- Keine hoheitlichen Eingriffsbefugnisse
- Gefahr der Strafbarkeit

§ 240 StGB Nötigung:

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

[...]

§ 239 StGB Freiheitsberaubung:

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

[...]

§ 223 StGB vorsätzliche Körperverletzung:

(1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

[...]

Darf der Suchtkrankenhelfer den Alkoholkranken alleine lassen, wenn die Sanitäter die Wohnung verlassen haben (unterlassene Hilfeleistung)?

§ 323c StGB Unterlassene Hilfeleistung:

„Wer bei **Unglücksfällen** oder gemeiner Gefahr oder Not **nicht Hilfe leistet**, obwohl dies **erforderlich** ist und ihm den Umständen nach **zumutbar**, insbesondere ohne erhebliche Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder **Mit Geldstrafe bestraft.**“



- Unglücksfall** = ein plötzlich eintretendes Ereignis, das erhebliche Gefahr für ein Individualrechtsgut mit sich bringt.
- Hilfe leisten** = Hilfe ist jede Handlung, die aus objektiver Sicht geeignet ist, eine (ggf. weitere) Verletzung des von dem Unglücksfall bedrohten Rechtsguts zu verhindern oder substantiell zu mindern.
- erforderlich** = nach objektiv nachträglicher Prognose war Hilfe im Unglückszeitpunkt geboten und möglich, wobei keine (effektivere) Möglichkeit für sofortige anderweitige Hilfe bestand.
- zumutbar** = nach den konkreten Umständen muss die Hilfe für den Anwesenden nach dessen Fähigkeiten, Lebenserfahrung und Vorbildung möglich zumutbar gewesen sein.

Welche Pflichten hat nun der Gruppenverantwortliche?

Phase 1:

Klient befindet sich in Notlage – Rettungskräfte sind nicht vor Ort.

- Erste Hilfe leisten
- Rettungsdienst und ggf. Polizei alarmieren

Phase 2:

Rettungskräfte befinden sich vor Ort.

- durch das medizinisch geschulte Personal ist effektivere Hilfe sofort verfügbar

Phase 3:

Rettungskräfte verlassen nach Verweigerung des Transportes/Behandlung den Unglücksort

- ein **wirksamer** Verzicht des Klienten auf Hilfe beseitigt die Strafbarkeit!
- Suchtkrankenhelfer kann Unglücksort verlassen.
- bei Verschlimmerung ggf. erneut mit Phase 1 beginnen.

§ 13 Begehen durch Unterlassen:

(1) *Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn **er rechtlich dafür einzustehen hat**, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.*

[...]

Garantenstellung =

Eine rechtliche oder tatsächliche Stellung die Schutzpflichten für den Betroffenen begründet.

- Beschützergarant, zB. Eltern, Bergsteigergruppe
- Überwachergarant, zB. Lehrer, Polizeibeamte, Rettungskräfte

Möglichkeit der Verhinderung =

auch im Rahmen des Unterlassens muss Hilfe vor Ort möglich sein.

Zumutbarkeit =

nach den konkreten Umständen muss die Hilfe für den Anwesenden nach dessen Fähigkeiten, Lebenserfahrung und Vorbildung möglich zumutbar gewesen sein.

A Venn diagram consisting of two overlapping circles. The left circle is light blue and contains the text 'Strafbarkeit aufgrund Willensbruch'. The right circle is also light blue and contains the text 'Strafbarkeit durch Unterlassen'. The overlapping area in the center is a darker shade of blue and contains the text '„Willen vor Wohl“'.

Strafbarkeit
aufgrund
Willensbruch

*„Willen
vor Wohl“*

Strafbarkeit
durch
Unterlassen

Thema 2

Die Rettungskräfte lehnen die Mitnahme des Alkoholkranken ab.

- Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, die Sanitäter zu zwingen, den Klienten in die stationäre Entgiftung mitzunehmen?
- Darf der Suchtkrankenhelfer den Alkoholkranken alleine lassen, wenn die Sanitäter die Wohnung verlassen haben?

Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, die Rettungskräfte zu zwingen, den Klienten in die stationäre Entgiftung zu bringen?



Rettungskräfte können einen Transport verbunden mit anschließender stationärer Entgiftung nicht gegen den Willen des Klienten durchführen



Nur die Polizei kann vor Ort einen Transport gegen den Willen des Klienten veranlassen.

Die Polizei hat hier **eigenes Ermessen** und entscheidet in der Regel anhand der medizinischen Einschätzung der Rettungskräfte vor Ort.



Eine vorübergehende Unterbringung in einer Entzugsanstalt kann bei Eigen- oder Fremdgefährdung **nur durch den Richter** angeordnet werden.

Voraussetzungen für eine wirksame Ablehnung des Transports oder der Behandlung

Nur wer in der Lage ist selbstbestimmt und frei seinen Willen zu bilden, der kann auch wirksam auf Hilfe verzichten.

- akute vollständige Aufhebung, zB. Bewusstlosigkeit.
- Dauerhafte vollständige Aufhebung, zB. psychische Erkrankung, Behinderungen.
- akute schwere Beeinträchtigungen der Willensbildung, zB. Vollrausch

Problem in der Praxis:

Wie kann vor Ort festgestellt werden, ob der Klient noch in der Lage ist, selbstbestimmt über Verweigerung des Transportes oder der Behandlung zu entscheiden?



Beurteilung in der Regel nur durch medizinisches Fachpersonal möglich.
Maßgeblich ist stets der Wille des Patienten, nicht dessen Wohl!

Suchthelfer kann vor Ort informieren und so zur Beurteilung durch die Rettungskräfte beitragen.
Endgültige Entscheidung obliegt im Notfall jedoch den Rettungskräften bzw. der Polizei.

Ausblick: Zivilrechtliche Handlungsmöglichkeiten

Vor Ort obliegt im Wesentlichen den Einsatzkräften der Rettungsdienste und der Polizei die Bewertung der Situation.

Rettungskräfte: Diese entscheiden, ob Klient überhaupt ein Notfallpatient im gesetzlichen Sinne ist und ob er derzeit in der Lage ist, wirksam auf Hilfe zu verzichten.

Polizei: Die Polizei nimmt in eigener Zuständigkeit eine Gefahrenprognose vor und entscheidet nach eigenem Ermessen über Maßnahmen gegen den Willen des Klienten.

Im Vorfeld können zivilrechtliche Handlungsspielräume genutzt werden, um für den Notfall vorzusorgen:

- Bestellung eines Betreuers im Aufgabenkreis Gesundheitsfragen
- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung



Auch im Notfall gilt: Vorsorge ist besser als Nachsorge!

Zusammenfassung

Im Notfall gilt:

- Der Wille des Klienten, nicht dessen Wohl entscheidet.
- Rettungskräfte übernehmen die medizinische Einschätzung der Lage.
- Die Polizei übernimmt die konkrete Gefahrenabwehr.
- Der Suchthelfer kann vor Ort (soweit gewünscht) beratend mithelfen.
- Die Verantwortung für die konkrete Prognose tragen die Einsatzkräfte vor Ort.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!